



Italienisches Honorarkonsulat in Hamburg

Informationsblatt zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Anerkennung der italienischen Staatsangehörigkeit durch Abstammung/Herkunft oder ihres Erwerbs durch Einbürgerung

*(Art. 5 und 7, sowie Art. 9 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 des Gesetzes Nr. 91/1992)
(Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, Art. 13)*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Anerkennung der italienischen Staatsangehörigkeit durch Abstammung/Herkunft oder ihres Erwerbs durch einige Fälle von Einbürgerung (Ehe, Diensttätigkeit im Ausland oder besondere Verdienste) beruht auf den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz zum Schutz der Rechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen.

Zu diesem Zweck werden folgende Informationen angegeben:

1. Mitverantwortlich für die Verarbeitung ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Kooperation (MAECI) der Italienischen Republik, das je nach Sachlage in Abstimmung mit der zuständigen italienischen Gemeinde oder dem italienischen Innenministerium agiert. Das MAECI handelt im vorliegenden Fall über das Honorarkonsulat in Hamburg, dessen Kontaktdaten wie folgt lauten: **Adresse: Italienisches Honorarkonsulat in Hamburg, Lokstedter Weg 24, 20251 Hamburg**; Tel.: 0049-(0)- 40 444 050 - 44; E-Mail: info@consolato-amburgo.de und amburgo.onorario@esteri.it.

2. Bei Fragen oder Beschwerden kann der Betreffende sich an den Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Kooperation (MAECI) wenden (Postanschrift: Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione internazionale, Piazzale della Farnesina 1, 00135 ROMA, Telefon: 0039 06 36911 (Vermittlungszentrale), E-Mail: rpd@esteri.it, zertifizierte elektronische Postadresse (sog. PEC): rpd@cert.esteri.it).

3. Einziger Zweck der verarbeiteten personenbezogenen Daten ist die Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung/Herkunft gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 91 vom 5. Februar 1992 oder deren Erwerb durch Eheschließung (Artikel 5 und 7 des genannten Gesetzes), aufgrund einer Diensttätigkeit im Ausland (Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe c) oder für besondere Verdienste (Artikel 9, Absatz 2). Für die Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung/Herkunft finden **auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1865** und die Artikel 1 und 7 des Gesetzes Nr. 555 vom 13. Juni 1912 Anwendung, um den Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft seitens der Vorfahren der betreffenden Person festzustellen.

4. Die Bereitstellung der betreffenden Daten ist eine zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags. Für die Anerkennung der Staatsbürgerschaft durch Abstammung/Herkunft wird die Verpflichtung durch das Rundschreiben des Innenministeriums Nr. k.28.1 vom 8. April 1991 bestätigt, während in Fällen der Einbürgerung Art. 1 des Präsidialerlasses (DPR) vom 18. April 1994, Nr. 362, Verordnung über die Verfahren zum Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft, gilt.

5. Die Datenverarbeitung, die von speziell dafür eingesetzten Mitarbeitern durchgeführt wird, erfolgt sowohl manuell als auch automatisiert. Folglich wird der Betreffende niemals Gegenstand einer Entscheidung sein, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung seiner Daten beruht.

6. Die Daten können in der Überprüfungsphase den italienischen Konsularvertretungen und/oder den zuständigen italienischen Gemeinden übermittelt werden und werden gemäß Art. 17 des DPR 396 vom 3. November 2000 der für die Umschreibung zuständigen italienischen Gemeinde mitgeteilt. Im Falle einer Einbürgerung werden die Daten auch an das italienische Innenministerium weitergeleitet.

7. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Ausstellung von Bescheinigungen werden die Daten auf unbestimmte Zeit aufbewahrt.

8. Der Betreffende kann Zugriff auf seine personenbezogenen Daten sowie, unter den in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen, deren etwaige Berichtigung verlangen. Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Grenzen und unbeschadet der Folgen für die Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens kann er auch die Einschränkung der Verarbeitung beantragen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. In solchen Fällen muss sich die betreffende Person an das italienische Honorarkonsulat in Hamburg wenden und darüber den Datenschutzbeauftragten des MAECI zur Kenntnisnahme informieren.

9. Ist der Betreffende der Auffassung, dass seine Rechte verletzt wurden, kann er eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten des MAECI einreichen. Alternativ kann er sich auch an den nationalen Datenschutzbeauftragten wenden (Garante per la protezione dei dati personali, Piazza di Monte Citorio 121, 00186 ROMA, Tel. 0039 06 696771 (Vermittlungszentrale), E-mail: Garante@gpdp.it zertifizierte elektronische Postadresse (sog. PEC): protocollo@pec.gpdp.it).

Hamburg, 25. Mai 2018